



SATZUNG DER

**ST. ACHATIUS-NIKOLAI
BRUDERSCHAFT WOLBECK**

Präambel

Diese Satzung beschreibt die wesentlichen, für die Gemeinnützigkeit der St. Achatius-Nikolai-Bruderschaft Wolbeck relevanten Regularien. Sie wird ergänzt durch die Regeln der Bruderschaft, die Ausführungen zu Wesen, Zweck, Gliederung und Eigentum der Bruderschaft, zur Mitgliedschaft, Beiträgen, Schützenfesten, Funktionen sowie zur Auflösung der Bruderschaft umfassen.

Die Regeln der Bruderschaft werden dieser Satzung als erläuternder Bestandteil beigelegt. Sollten sich Inhalte dieser Satzung mit den Regeln der Bruderschaft überschneiden, gilt bei Abweichungen die Regelung der Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Achatius-Nikolai-Bruderschaft Wolbeck. Er ist nicht im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Münster, Ortsteil Wolbeck. Er ist kirchlich mit der St. Nikolaus-Pfarrgemeinde Münster verbunden.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Achatius-Nikolai-Bruderschaft - im Folgenden auch „Bruderschaft“ genannt - ist eine wolbecker Gemeinschaft, die der Förderung des öffentlichen und kirchlichen Lebens sowie dem Erhalt der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums dient.

Die Mitglieder der Achatius-Nikolai-Bruderschaft verpflichten sich im Sinne des christlichen Glaubens zur Sorge für die Kranken, Sterbenden und Verstorbenen und zum Einsatz für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn. Als Zeichen dafür und zur Förderung des Zusammenhaltes in der Bruderschaft soll einmal jährlich ein Vogelschießen abgehalten werden.

Im Geiste der Ökumene können alle natürlichen Personen Mitglieder der Bruderschaft werden. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Begriffe Bruderschaft und Bruder sowie alle Titel bleiben in ihrer Bezeichnung, auf Grund der Historie, erhalten und sind nicht geschlechterbindend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft mit Sitz in Münster-Wolbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Veranstaltung eines jährlich stattfindenden historischen Vogelschießens,
- Fahنشwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

c) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

Auf die Regel V.4 der Bruderschaft (Anlage zu dieser Satzung) wird verwiesen.

3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der 1. Scheffer (= Vorstand der Bruderschaft) schreibt jeden Wolbecker ein, der sich zur Einschreibung meldet und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er/Sie muss einer christlichen Konfession angehören
2. Er/Sie muss unbescholten sein
3. Er/Sie muss in Wolbeck wohnen
4. Er/Sie muss mindestens 16 Jahre alt sein. Stichtag ist der Tag der Bierprobe (siehe Punkt VII.3 der beigefügten Regeln der Bruderschaft).

In Zweifelsfällen zu 1. und 2. muss der 1. Scheffer Rücksprache mit dem Präses nehmen.

Ausnahmen zu 3. können in begründeten Fällen zugelassen werden. Hierüber haben die Aufnahmeerren gemeinsam mit dem 1. Scheffer zu entscheiden.

Nach erfolgter Einschreibung sind den Betreffenden die Regeln der Achatius-Nikolai-Bruderschaft auszuhändigen.

AUFNAHME

Für die Aufnahme der "Eingeschriebenen" in die Achatius-Nikolai-Bruderschaft wählt der 1. Scheffer nach Beratung mit dem Vorstand die vier Aufnahmeherrn, die in einer nicht öffentlichen Sitzung am Tag der Bierprobe hierüber entscheiden. Diese Sitzung wird durch den 1. Scheffer einberufen. Der 1. Scheffer leitet die Sitzung und hat kein Stimmrecht. Fehlen Aufnahmeherrn bei der Aufnahme, muss der 1. Scheffer für sie jeweils Ersatz wählen.

Nach der Aufnahme eines Achatius-Nikolai-Bruders wird dessen Ehepartner passives Mitglied der Bruderschaft. Ein Beitrag wird für passive Mitglieder nicht erhoben. Sollte ein Partner wieder heiraten und ihr Partner nicht Mitglied der Bruderschaft sein, bleibt sie/er weiterhin passives Mitglied der Bruderschaft. Der neue Ehepartner wird nicht automatisch Mitglied der Bruderschaft.

Bei getrenntlebenden Ehepartnern ist der Partner zu befragen, ob er/sie weiterhin passives Mitglied der Achatius-Nikolai-Bruderschaft bleiben möchte.

Zu Beginn der Aufnahmesitzung muss Regel V / Ziffer 1 „Einschreibung“ verlesen werden. Die Abstimmung erfolgt nach uraltem Brauch durch „Ballotage“ (in Wolbeck auch „Einbeinken“ genannt). Der Ritus der „Ballotage“ wird wie folgt vollzogen:

Jeder Aufnahmeherr erhält für die Abstimmung eine weiße und eine schwarze Bohne. Die weiße Bohne wird für die Neuaufnahme und die schwarze Bohne für die Ablehnung in einen Hut gelegt. Die Abstimmung ist geheim und muss für jeden aufzunehmenden Achatius-Nikolai-Bruder getrennt erfolgen.

Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Aufnahme. Bei Nichtaufnahme kann der Antrag wiederholt werden.

Der 1. Scheffer gibt das Ergebnis der Abstimmung anschließend bekannt, womit dies für alle Achatius-Nikolai-Brüder verbindlich und unabänderlich ist.

Erst mit dem Treueversprechen, dem Bruderschlag und dem Willkommenstrunk wird die Aufnahme endgültig vollzogen. Diese endgültige Aufnahme muss binnen zwei Jahren geschehen, sonst scheidet der/die Betreffende wieder aus der Achatius-Nikolai-Bruderschaft aus.

Wer noch nicht endgültig aufgenommen ist, darf weder Antrags- und Stimmrecht ausüben und darf nicht am Königsschießen teilnehmen. Er/Sie geht allen Achatius-Nikolai-Brüdern nach, die bereits endgültig aufgenommen sind.

TREUEVERSPRECHEN, BRUDERSCHLAG UND WILLKOMMENSTRUNK

Das Treueversprechen, der Bruderschlag und der Willkommenstrunk werden am 1. Schützenfesttag vor dem Vogelschießen an der Vogelrute vorgenommen (s. Regel VII / Ziffer 6).

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt aus der Bruderschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung beim 1. Scheffer erfolgen. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

Aus der Bruderschaft ausgeschlossen wird, wer:

- den Beitrag nicht bezahlen will
- das Gelage trotz Teilnahme am Schützenfest nicht bezahlen will
- eine fällige Ordnungsgebühr nicht bezahlen will
- ein Amt ohne triftigen Grund nicht annehmen oder ausführen will
- sich etwas Unehrenhaftes hat zu Schulden kommen lassen

Über den Ausschluss entscheiden in geheimer Abstimmung der Präses, der alte und neue 1. Scheffer und die vier Wahlherren des 2. Kür's. Die Sitzung wird durch den neuen 1. Scheffer einberufen. Wer mit der zu behandelnden Person verwandt oder verschwägert ist, scheidet für die Sitzung aus. Der Beschluss muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

Der Achatius-Nikolai-Bruder kann gegen den Beschluss schriftlich beim 1. Scheffer Einspruch einlegen. Die weitere Vorgehensweise ist in Regel V / Ziffer 6 „Einspruch und Berufung“ geregelt.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jeder Achatius-Nikolai-Bruder hat das Recht, eine Änderung, Hinzufügung oder Streichung einer Regel zu beantragen, die in der Generalversammlung am Ostermontag beraten wird. Ein Antrag muss spätestens bis Aschermittwoch schriftlich beim 1. Scheffer eingereicht werden.

Seitens des Vorstandes oder eines Ausschusses, in dem der 1. Scheffer den Vorsitz hat, kann über eine Änderung, Hinzufügung oder Streichung einer Regel beraten und ein Vorschlag erarbeitet werden. Soweit es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt, ist die Regeländerung mit dem Präses abzustimmen. Der Vorschlag ist auf der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern vorzustellen und über die Annahme kann mit Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder sind vor der Generalversammlung wie folgt über eine Regeländerung zu informieren:

- Zwei Wochen vor der Generalversammlung muss durch Veröffentlichung in der Presse darauf hingewiesen werden, dass über eine Regeländerung beraten und abgestimmt werden soll und die Tagesordnung im Schaukasten an der St. Nikolauskirche aushängt.
- Die Tagesordnung der Generalversammlung muss zwei Wochen vor der Generalversammlung im Schaukasten an der St. Nikolauskirche ausgehängt werden. In der Tagesordnung ist darauf hinzuweisen, welche Regeländerung auf der Generalversammlung beraten und verabschiedet werden soll.

- Auch ist eine Veröffentlichung der Tagesordnung mit der vorgesehenen Regeländerung auf der Homepage der Achatius-Nikolai-Bruderschaft im Internet möglich.

Jeder Achatius-Nikolai-Bruder hat die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes, insbesondere des 1. Scheffers, Folge zu leisten. Ebenso ist jeder Achatius-Nikolai-Bruder verpflichtet, die in den Regeln niedergeschriebenen Pflichten (s. Regel V / Ziffer 4 "Kirchliche Veranstaltungen" und Regel VIII "Kürordnung") zu erfüllen.

Änderungen der Bankverbindungen, der Adresse und des Familienstandes, müssen dem 1. Scheffer mitgeteilt werden, um einen aktuellen Datenbestand der Mitglieder sicherzustellen. (s. Regel V / Ziffer 2, Abs. 2 und Regel V / Ziffer 8).

Bezüglich der Pflichten der Könige und der Schenkoffiziere wird auf die Regel VII „Schützenfestablauf“ verwiesen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder der Bruderschaft ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Achatius-Nikolai-Bruderschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Achatius-Nikolai-Bruders zum Ehrenmitglied kann nur durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 8 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

Zu weiteren Funktionen siehe Punkt III der Regeln der Bruderschaft (Gliederung der Bruderschaft).

§ 9 Generalversammlung

1. Am Ostermontag findet um 17.00 Uhr eine Generalversammlung statt.

Ständige Punkte der Tagesordnung sind:

- Protokoll des letzten Jahres
- Abstimmung über das Vogelschießen für das kommende Jahr
- Wahl der zwei Kassenprüfer und Stellvertreter
- Verschiedenes

Über Regeländerungen sollte zu Beginn der Generalversammlung diskutiert werden. Siehe auch Punkt V.5 der beigefügten Regeln.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim 1. Scheffer beantragen.

3. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss zwei Wochen vor der Generalversammlung im Schaukasten an der St. Nikolauskirche ausgehängt werden. In der Tagesordnung ist darauf hinzuweisen, welche Regeländerung auf der Generalversammlung beraten und verabschiedet werden soll.

Auch ist eine Veröffentlichung der Tagesordnung mit der vorgesehenen Regeländerung auf der Homepage der Achatius-Nikolai-Bruderschaft im Internet möglich.

4. Die Generalversammlung wird vom 1. Scheffer, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmung beschließen.
8. Über die Generalversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, welches zu Beginn der folgenden Generalversammlung zu verlesen ist.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgabe der Generalversammlung ist

- a) Wahl der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung.

§ 11 Vorstand

Anlässlich des jährlichen Schützenfestes wird nach der Kürordnung jeweils ein neues Offiziercorps gewählt (siehe REGEL VIII der Regeln der Bruderschaft).

Das Offiziercorps setzte sich wie folgt zusammen:

- 2 Scheffer
- 1 Oberst
- 2 Alderleute
- 1 Hauptmann
- 1 Leutnant
- 6 Fähnriche
- 2 Förderer

Zum Vorstand der Bruderschaft gehören:

- Der Pfarrer an der Nikolauskirche in Wolbeck als Präses. Er kann von einem anderen Seelsorger vertreten werden
- Der 1. und 2. Scheffer, die Könige und der Oberst

Die Alderleute haben den Vorstand, insbesondere den 1. Scheffer, zu beraten.

Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand gemeinsam mit dem Offiziercorps, dem "Alten Mann" und den vier Kürherren des 2. Kürs zu allgemeinen Fragen einen verbindlichen Beschluss fassen. Über Probleme von grundsätzlicher Bedeutung muss stets die Generalversammlung entscheiden.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Der 1. Scheffer ist der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Achatius-Nikolai-Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweils amtierenden 1. Scheffer vertreten. Er/Sie wird durch den 2. Scheffer vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft können vom 1. Scheffer abgegeben werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte.

Zu weiteren Funktionen wie Bruderschaftsdiener, Bevollmächtigter und Planungsausschuss wird auf Punkt III. 1-8 der Regeln der Bruderschaft verwiesen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Funktionsträger des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 15 Beiträge

Die Beiträge der Bruderschaft (Jahresbeitrag / Gelage / Ordnungsgebühren) regelt Punkt VI der Regeln der Bruderschaft.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert jährlich das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist.

Die Achatius-Nikolai-Bruderschaft veranstaltet alle zwei Jahre ein Kinderschützenfest. Das amtierende Offiziercorps wird vom alten Offiziercorps unterstützt. Über das Kinderschützenfest wird ein besonderes Kassen- und Protokollbuch geführt.

Über weitere Veranstaltungen beschließt die Generalversammlung.

§ 18 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Bruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnams- und der Pfarrprozession teil.

Weitere Ausführungen sind Punkt V.4 der Regeln der Bruderschaft zu entnehmen.

§ 19 Datenschutz

Die personenbezogenen Mitgliederdaten werden in einem Datenverarbeitungssystem nur zum Zwecke der Bruderschaft gespeichert und verarbeitet. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft erklärt der Achatius-Nikolai-Bruder hierzu seine Einwilligung.

Die Achatius-Nikolai-Bruderschaft verpflichtet sich, dass die jeweiligen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet werden.

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

Wird die Bruderschaft aufgelöst, so fällt ihr Vermögen der katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus-Münster zu, die es zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken in der Gemeinde Münster-Wolbeck verwenden soll. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Sachwerte, insbesondere historische Werte wie die Mutterrollen der Bruderschaft, die Königsketten und die Fahnen der Bruderschaft, erhält die Pfarrgemeinde mit der Auflage, dass bei Neugründung einer Bruderschaft diese Werte wieder zu übergeben sind. Ebenso wird das Vermögen der Bruderschaft bei einer Neugründung einer als gemeinnützig anerkannten Bruderschaft an diese zurückgegeben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am xx.xx.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.